Steinbach & Partner
Executive Consultants

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Steinbach Consulting AG
im Folgenden kurz „Steinbach & Partner“ genannt
(Stand: April 2012)

1. Auftragsdurchführung

Es ist das Geschäftsverständnis von Steinbach & Partner, einen ihr erteilten Beratungsauftrag professionell, dynamisch, effektiv und kostenoptimiert durchzuführen. Dazu setzt Steinbach & Partner zielgerichtete Prozesse, kompetente Teams und eine geeignete Such- und Auswahlmethodik ein. Steinbach & Partner beachtet stets alle für ihre Tätigkeit einschlägigen gesetzlichen Regelungen, z.B. zum Datenschutz oder zur Gleichbehandlung.

2. Honorar

Die Höhe des Honorars regelt der individuelle Personalberatungsvertrag. Das Honorar ist in der Regel fest vereinbart. Der Honoraransatz richtet sich in der Regel nach der voraussichtlichen Komplexität der Suche.

3. Anzeigenkosten

Anzeigenkosten werden in der Regel von Steinbach & Partner vorfinanziert. Sie werden in Höhe der Original-Verlagspreise getrennt von Honorarrechnungen ohne Aufschlag mit Anzeigenbeleg an den Auftraggeber weiterberechnet.

4. Beraterreisekosten

4.1 Steinbach & Partner verpflichtet sich, Beraterreisekosten so gering wie möglich zu halten, soweit dies für einen optimalen Projektverlauf vertretbar ist.

4.2 Vorbehaltlich abweichender einzelvertraglicher Vereinbarungen gelten folgende Regeln:

4.2.1 Öffentliche Verkehrsmittel nach Aufwand ohne Aufschlag.

4.2.2 Für PKW-Fahrten werden pro gefahrenem Kilometer wenn im Personalberatungsvertrag nicht anders vereinbart, 0,80 € abgerechnet.

4.2.3 Übernachtung nach Aufwand ohne Aufschlag.

4.2.4 Verpflegungsaufwand nach Beleg, nach oben begrenzt durch die steuerlichen Spesenvorschriften.

5. Bewerberreisekosten

Steinbach & Partner prüft die von den Bewerbern vorgelegten Reisekostenabrechnungen auf ihre sachliche Richtigkeit, zahlt die Reisekosten an die Bewerber und berechnet sie an den Auftraggeber ohne Aufschlag weiter, auf dessen Wunsch mit einer Auflistung mit Angaben zu den Bewerbern, Terminen, Orten und zur Projektnummer.

6. Zahlungsweise

6.1 Alle Rechnungen von Steinbach & Partner enthalten die anfallende Mehrwertsteuer und sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonto zu bezahlen.

6.2 Unabhängig von einer vom Auftraggeber vorgenommenen Tilgungsbestimmung ist Steinbach & Partner berechtigt, Zahlungen stets auf ältere Verbindlichkeiten des Auftraggebers zu verrechnen und ggf. verpflichtet, den Auftraggeber entsprechend schriftlich zu informieren.

7. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung gegenüber Forderungen von Steinbach & Partner darf der Auftraggeber nur dann geltend machen, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder von Steinbach & Partner anerkannt oder gegen Steinbach & Partner rechtskräftig festgestellt worden sind.

8. Zusätzliche Stellenbesetzung

Schließt der Auftraggeber mit einem(r) von Steinbach & Partner vorgestellten bzw. bekannt gemachten Bewerber(in)/Kandidaten(in) innerhalb eines Jahres nach Vorstellung oder Bekanntmachung einen Arbeitsvertrag oder einen Vertrag über eine freie Mitarbeit für eine andere Position als die im ursprünglichen Projekt beauftragte, so berechnet Steinbach & Partner ein zusätzliches Honorar in Höhe von 25 % der vereinbarten Jahresvergütung zzgl. Mehrwertsteuer.

9. Leistungsumfang

Projektumfang, Einzelheiten der Art der Dienstleistung, Projektlaufzeit, Honorar, Nebenkostenregelungen und Fälligkeiten werden im individuellen Personalberatungsvertrag (Ziffern 1 – 4) geregelt.

10. Abwerbeverbot

Steinbach & Partner verpflichtet sich, innerhalb von 12 Monaten seit Beendigung des Steinbach & Partner zuletzt erteilten Personalberatungsauftrages keine Mitarbeiter des Auftraggebers abzuwerben.

11. Vorzeitige Beendigung

11.1 Beide Vertragsparteien können das vertragsgegenständliche Personalberatungsprojekt ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 4 Wochen aufkündigen.

11.2 Kündigt der Auftraggeber das vertragsgegenständliche Personalberatungsprojekt, so ist Steinbach & Partner berechtigt, die bis zum Tag der Beendigung des Projekts entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen. In der Regel und wenn nicht anders vereinbart berechnet Steinbach & Partner in diesem Fall 50 % der nächsten Honorarrate, die nach dem Zugang der Kündigung fällig wird, sowie die bis zur Beendigung des Projekts angefallenen Reisekosten, als pauschale Abbruchrate.

11.3 Stellt der Auftraggeber innerhalb von 12 Monaten nach Ausspruch der Kündigung des Personalberatungsvertrages eine(n) von Steinbach & Partner mit der Projektarbeit ermittelten(e) und dem Auftraggeber benannten(e) Kandidaten(in) bei sich oder einer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, das volle im Personalberatungsvertrag vereinbarte Honorar bzw. die noch ausstehende Differenz zu bezahlen.

11.4 Kündigt Steinbach & Partner das vertragsgegenständliche Personalberatungsprojekt auf, werden keine weiteren Honorarbestandteile, sondern lediglich entstandene Aufwendungen, in Rechnung gestellt.

12. Garantie einer honorarfreien Wiederholungssuche

Endet das von Steinbach & Partner vermittelte Anstellungsverhältnis durch Kündigung des Auftraggebers innerhalb einer ausdrücklich im Personalberatungsvertrag festgelegten Frist, wird Steinbach & Partner zeitlich begrenzt auf einen Zeitraum von längstens 12 Monaten honorarfrei eine erneute Personalsuche zur Besetzung der vertragsgegenständlichen Position durchführen.

13. Vertraulichkeit

13.1 Steinbach & Partner verpflichtet sich, alle Unternehmensangaben, Interna, insbesondere Geschäftsstrukturen, Marktpläne, Zukunftsentwicklungen und wettbewerbsrelevante Daten und Fakten vertraulich zu behandeln. Alle Mitarbeiter von Steinbach & Partner sind in diesem Sinne verpflichtet.

13.2 Die gesamte Abwicklung eines Beratungsprojektes erfolgt mit größtmöglicher Diskretion gegenüber unbeteiligten Dritten – auch im Hause des Auftraggebers. Dies bedeutet auch, dass persönliche Daten und vertrauliche Informationen aus dem Personalberatungsvertrag sowie solche, von denen Steinbach & Partner im Rahmen der Bearbeitung des Personalberatungsvertrags erfährt, aber auch sämtliche Vertragsbestandteile nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.

13.3 Gutachten, Informationen über Bewerber(innen) und Kandidaten(innen) sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte oder an Betroffene ist unzulässig.

13.4 Steinbach & Partner sichert jedem(r) Bewerber(in) die diskrete und vertrauliche Behandlung des Bewerbungsvorgangs zu. Die Einholung einer Referenz bei dem gegenwärtigen Arbeitgeber ist ohne Zustimmung des/der Bewerbers(in) unzulässig.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Änderungen und/oder Ergänzungen eines Personalberatervertrages bedürfen der Schriftform.

14.2 Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht.

14.3 Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz der Steinbach Consulting AG, in Althütte.

14.4 Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, als ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart vereinbart.

14.5 Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke aufweisen, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Bestimmung oder die Lücke durch eine Klausel zu ersetzen, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.